

PolicyWorkingPapers 9 (2005)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

Herausgegeben von
André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld),
Josef Pauser (Wien) und Gerhard Sälter (Berlin)

Astrid Küntzel

DIE ÜBERWACHUNG VON FREMDEN
IN KÖLN IM 18. JAHRHUNDERT
Normen und Wirklichkeit
in einer freien Reichsstadt

2005

Zitiervorschlag:

Astrid Küntzel, Die Überwachung von Fremden in Köln im 18. Jahrhundert. Normen und Wirklichkeit in einer freien Reichsstadt (= *PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne* 9), 2005

[Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_09.pdf>]

Autor:

Astrid Küntzel, Freiburg im Breisgau
astrid.kuentzel@pluto.uni-freiburg.de

Während des 18. Jahrhunderts erlebte Köln eine Zeit der Stagnation und relativer Abgeschlossenheit.* Die Einwohnerzahl der Reichsstadt blieb konstant, der wirtschaftliche Aufschwung, der andere Reichsstädte erfasste, ging weitgehend an Köln vorbei. Dennoch ließen sich in diesem Zeitraum „Auswärtige“ in der Stadt nieder, wobei die meisten aus dem unmittelbaren Kölner Umland kamen.¹ Zwischen 1750 und 1797 erwarben 595 Auswärtige das Bürgerrecht der Reichsstadt. In Wirklichkeit lebte wahrscheinlich eine viel größere Anzahl von Mitgliedern dieses Personenkreises innerhalb der Stadtmauern. Nicht berücksichtigt werden im Folgenden die vielen auswärtigen Kleriker und Studenten, die sich in Köln aufhielten, da sie nicht der städtischen Jurisdiktion unterworfen waren.

Die Einwohnerzahl Kölns im 18. Jahrhundert lässt sich nur ungefähr bestimmen, da genaue Zählungen fehlen. Die bisher gewonnenen Ergebnisse anhand von Handelsregistern, Gaffelbüchern und Rechnungslisten lassen jedoch eine vorsichtige Schätzung zu. Da die Einwohnerzahl am Anfang und am Ende des 18. Jahrhunderts etwa gleich hoch gewesen sein dürfte², ergibt sich eine Bevölkerung zwischen 39.000 und 45.000 Personen.³ Der in der Literatur häufig genannte Schätzwert von 40.000 Einwohnern ist demnach zutreffend.⁴

* Der vorliegende Text ist die leicht veränderte Fassung eines Beitrags, der anlässlich des 7. Treffens des Arbeitskreises Policy/Polizei im vormodernen Europa am 10. Juni 2004 in Stuttgart-Hohenheim präsentiert wurde. Die Autorin bedankt sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Anregungen und Kritik.

1 Da die Herkunftsorte der neu aufgenommenen Bürger nur in den Jahren 1790 bis 1793 angegeben wurden, sind lediglich Rückschlüsse aus diesem Zeitraum möglich, vgl. JOACHIM DEETERS, Die auswärtigen Kölner Neubürger der Jahre 1790 bis 1793, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 58 (1987), S. 85–126.

2 Die Bevölkerung ging relativ kontinuierlich bis 1775 zurück, um danach wieder anzusteigen, vgl. WILFRIED FELDENKIRCHEN, Aspekte der Bevölkerungs- und Sozialstruktur der Stadt Köln in der französischen Zeit (1794–1814), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980), S. 182–227, hier S. 185.

3 Für das Jahr 1704 (45.000 E): JOACHIM DEETERS, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 1–83, hier S. 77/78; für das Jahr 1798 (38.957 E): FELDENKIRCHEN, Bevölkerungs- und Sozialstruktur, S. 186.

4 Vgl. INGRID NICOLINI, Die politische Führungsschicht in der Stadt Köln gegen Ende der reichsstädtischen Zeit, Köln/Wien 1979, S. 17/18; CLEMENS GRAF VON LOOZ-CORSWAREM, Das Finanzwesen der Stadt Köln im 18. Jahrhundert. Beitrag zur Verwaltungsgeschichte einer Reichsstadt, Köln 1978, S. 15–17.

Die Auswärtigen⁵ setzten sich aus verschiedenen sozialen Schichten zusammen; in den Quellen erscheinen jedoch hauptsächlich die reichen Kaufmannsfamilien, die rasch in die städtische Oberschicht aufstiegen⁶, fremde Gesellen sowie die zahlreichen fremden Bettler. Der letzteren Gruppe wollte sich der Rat entledigen, damit sie nicht der städtischen Armenfürsorge zur Last fielen. Sie waren, ebenso wie andere „billig vor verdächtig haltende Fremde“ die eigentlichen Adressaten der Normen zur Fremdenpolicy.

Der Eindruck einer stagnierenden Gesellschaft in Köln spiegelt sich im Umgang der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte gegenüber Fremden wider. Anhand von Ausgrenzungsprozessen gegen unerwünschte Fremde lassen sich die Kräfteverhältnisse innerhalb der städtischen Ordnung ablesen.

Der Rat als Hüter der städtischen Ordnung hatte die Aufgabe, diese stabil zu halten und ihr Funktionieren zu garantieren. Daher war es seine moralische Pflicht, die Gesellschaft vor schädlichen sozialen Einflüssen zu schützen, weshalb er immer wieder seine Tätigkeit auf diesem Gebiet unter Beweis stellen musste. Fremde wurden in vielen Fällen als Gefahr für die Stadt wahrgenommen, was die Verfolgung der fremden Bettler sowie die Versuche, fremde Handwerker vom städtischen Markt zu verdrängen, verdeutlichen.

Dabei zeigt sich, dass sowohl der Rat als auch die Zünfte als Träger dieser Ordnung Probleme hatten, ihre Normvorstellungen adäquat durchzusetzen. Im Folgenden soll am Beispiel der Verfolgung fremder Bettler gezeigt werden, welche Akteure an der Überwachung der Fremden beteiligt waren und welche Motive sie jeweils verfolgten. Anschließend werden anhand des Umgangs mit Flüchtlingen während des Siebenjährigen Krieges und in den 1790er Jahren die begrenzten Möglichkeiten der Obrigkeit aufgezeigt, die von ihr gesetzten Normen durchzusetzen. Schließlich verdeutlichen zwei Beispiele aus dem Bereich der Zünfte ebenso die Grenzen einer Normdurchsetzung von unten.

5 „Auswärtig“ war im Kontext der Reichsstadt eine rein rechtliche Kategorie, mit der alle Personen bezeichnet wurden, die nicht innerhalb der Stadtmauern Kölns geboren waren. Ein Auswärtiger konnte jedoch Einheimischer werden, indem er das Kölner Bürgerrecht erwarb. Dessen Kinder galten dann als „geborene“ Kölner.

6 Hier sind exemplarisch zu nennen die Cassinone (aus Italien stammend stellten sie in der zweiten Generation einen Ratsherrn), die Dumont (aus Lüttich, brachten es bereits in der ersten Generation zur Ratsmitgliedschaft und in der zweiten zum Bürgermeister) und die Farina (ebenfalls aus Italien, Erfinder des Kölnisch Wassers).

1. „Zum Nachtheil und Beschwehr des Publici“: Akteure der Überwachung von Fremden und ihre Intentionen

Die Überwachung der nach Köln kommenden Fremden war ein Anliegen, das die gesamte städtische Gesellschaft betraf. Es wurden alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen – mit Ausnahme der Gaffeln – in die Umsetzung der entsprechenden Normen eingebunden. Die entscheidende normsetzende Instanz war der Rat⁷, der regelmäßig Verordnungen erließ, die die Erfassung der sich in Köln aufhaltenden Fremden zum Ziel hatten. Er bestimmte letztendlich, wer überwacht werden sollte, welche Instanzen zur Durchführung der Kontrolle eingesetzt wurden, und wie diese zu geschehen hatte. Anlässe zum Erlass neuer polizeilicher Verordnungen waren oft konkrete Krisenzeiten, wie der Siebenjährige Krieg und die Französische Revolution, die Flüchtlingsströme nach Köln brachten.⁸ In solchen Situationen vervielfachten sich die polizeilichen Edikte, weil sich dann neben der eigentlichen Bevölkerung zahlreiche Flüchtlinge und einquartiertes Militär in der Stadt aufhielten.⁹ Um diese Gruppen zu unterscheiden, war es für den Rat unerlässlich, sowohl Einquartierungs- als auch Fremdenlisten anfertigen zu lassen, die regelmäßig überprüft werden mussten.

Die Motive zur Publikation solcher Verordnungen unterschieden sich danach, ob sie in Friedens- oder Kriegszeiten erlassen wurden. Im Frieden stand der Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität und die Sorge um eine mögliche Überlastung des Armenwesens im Mittel-

7 Der Kölner Rat bestand aus 36 Mitgliedern, die aus den Reihen der 22 Gaffeln gewählt wurden, hinzu kamen 13 kooptierte Ratsherren, das sog. „Gebrech“. Da ein Ratsherr für ein Jahr gewählt war und nur nach einer Pause von zwei Jahren wiedergewählt werden durfte, hatte sich eine Ratsoligarchie herausgebildet, nach der alle drei Jahre fast der gleiche Rat zusammentrat. In der Praxis existierten also 147 Ratsherren gleichzeitig, die die wichtigsten städtischen Ämter bekleideten. Zum Rat im Einzelnen vgl. NICOLINI, Führungsschicht, S. 164-261.

8 Der Kleriker Schnorrenberg berichtet in seiner Chronik: „Täglich steigen die Lebensmittelpreise, denn unsere Stadt wimmelt von französischen Auswanderern und Gefangenen“ [Mai 1793], HERMANN CARDAUNS (Bearb.), Köln in der Franzosenzeit. Aus der Chronik des Anno Schnorrenberg 1789–1802, Bonn/Leipzig 1923, S. 56.

9 Für den Zeitraum 1758 bis 1763 lassen sich acht Policey-Verordnungen finden, die den Aufenthalt von Fremden oder fremde Bettler zum Inhalt hatten, in den Jahren 1791 bis 1794 wurden allein 21 diesbezügliche Edikte publiziert; ansonsten wurden sie unregelmäßig in größeren Abständen erlassen, wobei sie häufig nur die vorhergehenden Verordnungen wiederholten. Die Angaben entnehme ich aus: KARL HÄRTER / MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 6: Reichsstädte 2: Köln, hrsg. von KLAUS MILITZER, Frankfurt a.M. 2005. Die Daten hat mir Herr Dr. Karl Härter freundlicherweise vorab zur Verfügung gestellt.

punkt; in Kriegszeiten wurde argumentiert, dass die städtische Ordnung im Ganzen verteidigt werden müsse.

Vor allem fremde Bettler, deren große Zahl vom Rat zunehmend als ein ernsthaftes Ordnungsproblem wahrgenommen wurde, wurden beächtigt, „den alten Schwachen, Nothleidenden gegen alle natürlich Geist- und Weltliche Rechten die Allmosen [zu] entziehen“ und der „getreuen, und embsigen Bürgerschaft“ zur Last zu fallen.¹⁰ Bemerkenswert ist die unterschiedliche Verwendung von Attributen, je nach dem, ob es sich um einheimische oder fremde Bettler handelte: Die Trennung wurde vollzogen, „damit die nothleidende, und Mitleidenswürdige Armen von dem müßigen, und ungestümen Bettel-Volk unterschieden werden mögen“¹¹. Dies entsprach der gängigen Praxis frühneuzeitlicher Städte, wonach einheimische Arme und Bettler Anspruch auf die städtischen Fürsorgeleistungen hatten, fremde mittellose Personen hingegen in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt wurden.¹²

Um diese Unterscheidung zu gewährleisten, ordnete der Rat in seiner Verordnung von 1768 eine Registrierung sämtlicher sich in Köln aufhaltenden Bettler an. Mit der Durchführung wurden die Bürgerhauptmänner¹³ betraut; sie sollten jeden einzelnen Bettler mit Hilfe einer formalisierten Liste nach seinem Namen, Alter, Geburts- und Wohnort befragen, bei Auswärtigen zusätzlich nach Aufenthaltsdauer in Köln, Familienstand, Anzahl der Kinder und ihrem ursprünglichen Beruf. Die Ergebnisse der Befragungen sollten sowohl an den Rat, als auch an den Präsidenten des Zucht- und Arbeitshauses gemeldet werden. Inwieweit diese Listen angefertigt wurden und ihren Zweck erfüllten, lässt sich aufgrund der mangelnden Überlieferung hierzu nicht sagen. Dass sie zumindest teilweise erstellt wurden, zeigt die Meldung zweier Bürgerhauptleute aus dem Jahre 1780 als die oben besprochene

10 Ratsverordnung zur Steuerung des Bettels, 29. April 1768, Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK) 30-V+V N 341, fol. 5 bis 8 (Druck).

11 Ebd.

12 WOLFGANG VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 49.

13 Das Amt des Bürgerhauptmanns war ursprünglich rein militärischer Natur: Die Hauptmänner standen jeweils einem der 54 Fahnenbezirke vor, nach denen die militärischen Angelegenheiten (Rekrutierung für die Bürgerwehr, Einquartierungen) geregelt wurden. Seit dem 16. Jahrhundert dienten sie jedoch auch als ausführende Instanz des Rates: Sie waren zuständig für die Registrierung der Einheimischen und Fremden, das Eintreiben des 100. Pfennigs, das Ausstellen von Armutszeugnissen, vgl. NORBERT FINZSCH, *Der Kölner Bürgerhauptmann als sozialpolitisches Amt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte in Köln* 26 (1989), S. 5–18.

Verordnung wiederholt worden war. Sie meldeten zusammen 19 Straßenbettler, von denen zwei nicht in Köln geboren waren.¹⁴

Des weiteren versuchte der Rat, das Bettelwesen mit Hilfe der Stadtsoldaten sowie der Bürger und Eingesessenen unter seine Kontrolle zu bringen. Den Stadtbewohnern wurde unter Androhung einer hohen Geldstrafe oder Arrest verboten, „fremden müßigen Bettler[n] in ihren Häusern den Aufenthalt zu verstaten“. Dass diese Befehle gehorsam ausgeführt wurden, darf bezweifelt werden.

Der Rat beschränkte sich auf die Wiederholung einer zwölf Jahre alten Verordnung, was bedeuten kann, dass er nicht an einer umfassenden Lösung des Bettelproblems interessiert war, sondern lediglich seine Fürsorge auf diesem Gebiet unter Beweis stellen wollte, um nicht als tatenlos zu gelten.

Beschwerden an den Rat, dass Fremde sich in der Stadt aufhielten und unrechtmäßig ihren Beruf ausübten, kamen häufig aus den Reihen der Zünfte. Fast jede Zunftakte enthält Suppliken, die sich gegen „Unqualifizierte“ richteten.¹⁵ Die Zunftmeister achteten streng auf die Einhaltung der Zunftregeln, die unter anderem besagten, dass Aufträge zuerst an die einheimischen Handwerker ergehen sollten, und nur in Ausnahmefällen Auswärtige beschäftigt werden dürften. Dieses Prinzip der bürgerlichen Nahrung diente in Verbindung mit dem Bürgerrecht dazu, den städtischen Markt für die Zunftmeister zu reservieren.¹⁶ Im Zuge der Entwicklung neuer Produktionsformen trat jedoch die Distanz zwischen der Ausschluss- und Integrationsrhetorik und der Realität der Lebens- und Arbeitsformen immer deutlicher zutage.¹⁷ Gegen diese Entwicklung wehrten sich die Zünfte vehement, wobei die Fremden immer wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerieten. Fremde waren aufgrund ihres großen sozialen Abstands zu den übrigen Mitgliedern der städtischen Gesellschaft oft eine willkommene Zielscheibe für innergesellschaftliche Konflikte.¹⁸

14 HASStK 30-V+V N 341, fol. 20 und 21.

15 Z.B. HASStK 95-Zunft A 100 (Riemenschneider), A 117 (Schreiner), A 161 (Schmiede), A 268 (Fleischer), A 379 (Barbiere).

16 HEINZ-GERHARD HAUPT, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte, in: DERS. (Hrsg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002, S. 9–37, hier S. 13.

17 Ebd., S. 37.

18 ROBERT JÜTTE, Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 235–269, hier S. 257.

Da die Zünfte mit der Qualifikationsordnung von 1617 ihren direkten politischen Einfluss eingebüßt hatten¹⁹, spielten sie als Akteure zur Überwachung der Fremden eine nachgeordnete Rolle. Ihre Funktion in diesem Bereich beschränkte sich auf die interne Kontrolle ihrer Mitglieder, um das soziale Gefüge im Gleichgewicht zu halten.

2. „Öffentliche Affigierung an gewöhnlichen Oertern und Trommel-schlag“: Die obrigkeitliche Durchsetzung der Normen

Anhand der Pfortenwachordnung vom 14. März 1759²⁰, die verfügte, verdächtige Fremde nicht einzulassen, lassen sich die an der Fremdenüberwachung beteiligten Personenkreise und deren Verhalten identifizieren.

Alle Bürger, in erster Linie die Gastwirte, wurden gehalten, Fremdenlisten einzureichen beziehungsweise jeden Abend anzuzeigen, wenn sie einen Fremden bei sich wohnen ließen. Es wurden deshalb alle Bürger angesprochen, weil zwischen privaten und öffentlichen Herbergen oft nicht scharf getrennt wurde.²¹ Die Listen sollten beim Burggreven unter dem Rathaus eine Stunde nach Schließung der Stadttore abgegeben werden.

Die Bürgerhauptleute waren für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zuständig. Außerdem wurde ihnen befohlen, „bey fürwehrenden Kriegszeiten“ mindestens zweimal pro Woche alle Gast- und Brauhäuser in ihren Fahnenbezirken zu kontrollieren und anschließend den Bürgermeistern Bericht zu erstatten.²²

Die obrigkeitliche Kontrolle war eine ergänzende Maßnahme, die zur zusätzlichen Sicherung der Stadt eingesetzt wurde, da man einigen Gastwirten misstraute.²³ Das Misstrauen war durchaus berechtigt, denn

19 Die Qualifikationsordnung hatte die Kompetenz der Bürgerrechtsverleihung von den Zünften auf den Rat übertragen. Anwärter auf das Bürgerrecht mussten sich ab diesem Zeitpunkt beim Rat qualifizieren, dieser prüfte in erster Linie, ob der Bewerber katholisch war.

20 HASTK 14-Edikte 2615.

21 GUNTHER HIRSCHFELDER, Zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre. Bemerkungen zum Kölner Gastgewerbe in der Frühen Neuzeit, in: GEORG MÖLICH / GERD SCHWERHOFF (Hrsg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, Köln 2000, S. 321–336, hier S. 333.

22 HASTK 14-Edikte 2615.

23 Während der Frühen Neuzeit differenzierte sich das Gastgewerbe nach sozialen Gesichtspunkten aus. Den Gasthöfen für wohlhabende Fremde stand „eine breite Gra-

Überwachung von Fremden in Köln im 18. Jahrhundert 7

trotz wiederholter Aufforderungen am 15., 19. und 20. Juni 1759²⁴ wurden die geforderten Fremdenlisten nicht eingereicht, wie der Rat am 3. September 1759 feststellte.²⁵ Über die Visitationen der Bürgerhauptleute erfahren wir nichts.

Am 20. Juni 1759 schaltete sich der französische Generalleutnant Marquis de Torcy ein, er wolle ebenfalls Kenntnis über die in Köln beherbergten Fremden erhalten. De Torcy's Truppen waren zu diesem Zeitpunkt in Folge des Siebenjährigen Krieges in Köln einquartiert. Seine Bitte an den Rat machte dieser sofort publik, um seine Kooperationsbereitschaft unter Beweis zu stellen. Die Einreichung der Fremdenlisten unter Berufung auf Torcy wurde „allen, und jeden Bürgeren, und Eingesessenen [...] obrigkeitlich anbefohlen“²⁶. In dieser Deutlichkeit war der Rat in den vorhergegangenen Edikten nicht als Obrigkeit aufgetreten, diesmal musste er jedoch seine Durchsetzungsfähigkeit nach außen demonstrieren. 1760 wiederholte der Rat seine Befehle noch mehrmals. In diesem Jahr ist zum ersten Mal ein Formular überliefert, das den Gastwirten die Einreichung der Fremdenlisten erleichtern sollte. Die Verwendung von solchen Formularen hat sich in der nachfolgenden Zeit als Hilfsmittel vor allem für die Visitationen der Bürgerhauptleute durchgesetzt. Von einer Professionalisierung der Fremdenpolicy war die Stadt aber noch weit entfernt. Eine Schilderung des Reisenden Joseph Gregor Lang aus dem Jahr 1790 zeigt anschaulich, wie die Kölner Wachtordnung an den Stadttoren in der Praxis funktionierte. Ein Wachtsoldat an der Rheinpforte gibt Lang Auskunft über seinen Dienst:

„[...] wir kommandieren uns selbst. [...] Die vornehmsten Posten sind an jenen Thoren, wo eine starke Passage ist; weil es nun da beim Visitiren der Fremden Trinkgelder giebt, so will keiner auf einen Nebenposten, und aus dieser Ursache entstehet allgemein beim Aufführen auf die Posten ein Zank; die Jüngerer müssen sich es also doch am Ende gefallen lassen, zu weichen. [...]“²⁷

zone von Wirtschaften für die Unterschichten“ gegenüber. (HIRSCHFELDER, Öffentlichkeit, S. 333/334).

24 HASTK 14-Edikte 2622 bis 2624.

25 HASTK 14-Edikte 2631

26 HASTK 30-V+V N 777, fol. 6.

27 JOSEPH GREGOR LANG, Reise auf dem Rhein. II. Theil: Von Andernach bis Düsseldorf, Koblenz 1790, in: JOSEPH BAYER (Hrsg.), Köln um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts (1770–1830). Geschildert von Zeitgenossen, Köln 1912, S. 51–69, hier S. 51.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich das Instrumentarium, dessen sich der Rat zur Durchsetzung seiner fremdenpolizeilichen Normen bediente, erweitert und ausdifferenziert. Aufgrund der Problematik, wie man die hohe Zahl an Emigranten bewältigen sollte²⁸, probierte der Rat neue Vorgehensweisen aus, um die Fremden zu registrieren und gegebenenfalls auszuweisen.

Dies betraf erstens die Bekanntmachung der Normen: Üblicherweise wurden in der frühen Neuzeit bis weit ins 18. Jahrhundert hinein die Ratsverordnungen, die die Kölner Bevölkerung betrafen, „durch öffentliche Affigurierung an gewöhnlichen Orten und Trommelschlag“ bekannt gemacht. Der Rat nutzte nun eine andere Publikationsform für seine Aufforderung an die Fremden, sich binnen 24 Stunden bei der zu diesem Zweck eingerichteten Kommission zu melden und auszuweisen. Die Verordnung erschien am 19. Juli 1794 in einer Sonderbeilage des *Journal Général et Politique, de Littérature et de Commerce* in französischer Sprache, um die zahlreichen Franzosen in der Stadt zu erreichen.²⁹ Die Veröffentlichung von Policeynormen in sogenannten Intelligenzblättern wurde im 18. Jahrhundert oft genutzt, um die Akzeptanz dieser Normen in der Bevölkerung zu erhöhen.³⁰

Diese Aufforderung zeigte die erwünschte Wirkung: es sind einige Meldezettel vom Juli 1794 überliefert, gemeldet haben sich hauptsächlich Franzosen, darunter viele Geistliche, die die Revolutionstruppen vor sich her getrieben haben. Erhalten sind die Zettel von 15 Personen, doch die Zahl der tatsächlich abgegebenen Meldungen muss um ein Vielfaches größer gewesen sein. Im Folgenden ging der Rat dazu über,

28 Zur Frage wie mit den französischen Emigranten in den Reichsstädten umgegangen wurde, liegt noch keine Studie vor. Vgl. allgemein zur Emigration nach Deutschland: IRMGARD A. HARTIG, *Französische Emigranten in Deutschland zur Zeit der Revolution und Napoleons*, in: *Deutsche Emigranten in Frankreich – französische Emigranten in Deutschland 1685–1945*, München, 2. Aufl. 1984, S. 46 f.; THOMAS HÖPEL, *Emigranten der Französischen Revolution in Preussen 178–1806. Eine Studie in vergleichender Perspektive*, Leipzig 2000; ELISABETH KRUSE, *Die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover*, Hannover 1990; PETER VEDDELER (Bearb.), *Französische Emigranten in Westfalen*, Münster 1989.

29 *Supplement du Journal général de politique, de littérature et de commerce* (19. Juli 1794), in: HASTK 350-FV 611/1, fol. 11; das Journal gehörte vermutlich zu der im Rheinland zirkulierenden Gattung der „gazettes de France“, vgl. hierzu KARIN ANGELIKE, *Louis-François Mettra. Ein französischer Zeitungsverleger in Köln (1770–1800)*, Köln/Weimar/Wien 2002.

30 LOTHAR SCHILLING, *Policey und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policeylicher Kommunikation*, in: KARL HÄRTER (Hrsg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 413–452, hier S. 428–431.

seine Verordnungen sowohl in deutscher als auch französischer Sprache zu veröffentlichen.

Auch der Adressatenkreis erweiterte sich: Der Rat hatte sich 1793 erstmalig an die Fremden selbst gewandt. Besonders die französischen Emigranten, die keinen plausiblen Grund für ihren Aufenthalt in Köln nennen könnten, wurden aufgefordert, die Stadt innerhalb von 48 Stunden zu verlassen. Ansonsten würden sie durch die Polizei aus der Stadt hinaus geführt, was die Turmmeister und Gewaltrichter kontrollieren sollten.³¹ Der Begriff „Polizei“ als Institution fällt hier nach meiner Kenntnis das erste Mal.

Die Fremdenordnung wurde hiermit gewissermaßen individualisiert, da jeder einzelne Fremde nun seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Köln erst beantragen musste und dafür selbst verantwortlich war. Zuvor hatten sich die städtischen Angestellten und die Gastwirte darum kümmern müssen.

Das Bettelproblem hatte sich aufgrund des Flüchtlingselends derart verschärft, dass der Rat die Bürgerhauptleute beauftragte, neben den üblichen General-Visitationen zur Registrierung der Fremden auch „Visitationen in aller Stille“ durchzuführen. Erstere hatten nach Ansicht des Rates nicht immer „die bezielende Wirkung für die Zukunft“, letztere seien dagegen mit gutem Erfolg angeordnet worden, wobei die jüngste Visitation dieser Art 1763 stattgefunden hatte.³² Außerdem erwog der Rat, die Bettelvögte wieder einzustellen. Hierüber sollten die Leiter des Zucht- und Arbeitshauses entscheiden. Zur Lösung dieses Problems hatte der Rat zudem eine Kommission eingerichtet, die jedoch ihren Bericht nur mit Verzögerung abliefern konnte.³³

Schließlich zeigte die Organisation des städtischen Polizeiwesens in gewisser Hinsicht eine Tendenz zur Zentralisierung. 1784 wurden die Einnahmen und Ausgaben bezüglich des städtischen Wachtdienstes in einer zentralen Wachtgeldkasse zusammengelegt, da sich das alte System des bürgerlichen Wachtdienstes als allzu anfällig für Missbrauch erwiesen hatte. Viele Bürger kauften sich von ihrer Pflicht zum Wachtdienst frei, so dass nur wenige Männer zum Dienst bereit standen.³⁴

31 HASTK 30-V+V N 342, fol. 73 (Druck).

32 Verordnung, dass fremde Bettler aus der Stadt zu vertreiben seien, 2. Febr. 1791, HASTK 14-Edikte 2928.

33 HASTK 30-V+V N 341, fol. 31 (Auszug aus den Ratsprotokollen).

34 LOOZ-CORSWAREM, Finanzwesen, S. 172–175; 1793 musste die Bürgerwache wieder eingerichtet werden, da die Stadt Köln 350 Soldaten für die niederrheinische Armee ausrüsten musste; der Freikauf vom bürgerlichen Wachtdienst war ein weit verbreitetes Phänomen in europäischen Städten, zu den Gründen hierfür vgl. RALF PRÖVE,

Insgesamt ist festzustellen, dass eine spürbare Professionalisierung der Registrierung und Überwachung der Fremden durch die städtischen Behörden selbst am Ende des 18. Jahrhunderts nicht vollzogen war. Vielmehr bestand die fremdenpolizeiliche Ordnung weiterhin aus einer Ansammlung verschiedener Verordnungen, Dienstanweisungen sowie sonstigen oft situationsbedingten Erwägungen des Rates. Effektiv konnte das existierende System schon deswegen nicht sein, weil zu viele Instanzen an der Überwachung beteiligt waren. Diese mussten koordiniert werden, Informationen gingen verloren, da es keine zentrale Instanz gab, die sich ausschließlich mit der Fremdenkontrolle oder polizeilichen Aufgaben beschäftigte (vgl. das Schaubild am Ende des Textes). Außerdem bot ein solch kompliziertes Geflecht viele Möglichkeiten zur Umgehung der Vorschriften, sei es durch Bestechung oder durch Ausnutzung rechtlicher Schlupflöcher. Damit das Normengeflecht trotzdem halbwegs funktionierte, mussten die Normen den bestehenden gesellschaftlichen Konsens beachten, auf dem die städtische Ordnung beruhte.

Die geschilderten Probleme erscheinen symptomatisch für die Unmöglichkeit, die städtischen Institutionen zu reformieren. In Wirklichkeit sind zumindest bis 1792 keine spürbaren Anstrengungen seitens des Rates zu erkennen, die bestehenden Unzulänglichkeiten des Systems zu beseitigen. Er hatte sich mit der gelegentlichen Publikation von entsprechenden Verordnungen begnügt.³⁵ Als bedingt durch die Emigranten eine effektive Fremdenkontrolle notwendig gewesen wäre, war die traditionelle Ordnung überfordert.

Um die Grenzen der Überwachung von Fremden aus einer anderen Perspektive zu verdeutlichen, ist eine Betrachtung der Zünfte notwendig, die ihrerseits die Fremden kontrollierten.

Genossenschaftliche Schutzkonzeptionen und die Krise der gesellschaftlichen Ordnung: Stadtbürger als Hilfspolizisten am Ende Alteuropas (1750–1848), in: ANDRÉ HOLENSTEIN / FRANK KONERSMANN / JOSEF PAUSER / GERHARD SÄLTER (Hrsg.), Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2002, S. 341–358, hier S. 344.

35 Vgl. zum Ritual des Publizierens von Edikten vgl. JÜRGEN SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663, besonders S. 660.

3. „Das Brod aus den Zähnen hinwegnehmen“: Die Zünfte und die Fremden

Neben der Überwachung durch die städtische Obrigkeit wurden Fremde in Köln auch im Alltag genau beobachtet. Besonders auswärtige Handwerksgesellen sahen sich der Kontrolle der Zunftmeister ausgesetzt, wobei die Fremden oft als Anlass zur Austragung tiefer liegender Konflikte dienten. Streitigkeiten innerhalb der Zünfte (in Köln „Ämter“ genannt) bezogen sich oft auf fremde Gesellen, die unrechtmäßig beschäftigt gewesen sein sollen.

Auf diese Weise entspann sich 1758/1759 ein Konflikt zwischen zwei Meistern der Schreinerzunft und ihrem Bannerherrn, dem vorgeworfen wurde, er beschäftige unrechtmäßigerweise fremde Gesellen zur Reparatur seines unlängst erworbenen Wohnhauses. Die Schreinermeister beriefen sich auf eine Verordnung des Rates von 1735, nach der der Bau oder die Reparatur von Wohngebäuden „anders nicht alß durch hiesige Schreiner-Ambts-Meister, und von selbigen anordnende Gesellen“ verrichtet werde.³⁶

Die Meister baten den Rat nicht nur um die Bestrafung des auswärtigen Gesellen, sondern dieser solle auch dem Bannerherrn Bianco die Beschäftigung desselben „sub poena suspensionis ab omnibus officiis et honoribus“ verbieten. Offensichtlich konnte der Konflikt nicht intern beigelegt werden, weshalb sich die Meister an den Rat wandten. In ihrem Schreiben äußern sie sich in einem etwas abschätzigen Tonfall über Bianco, dem die Verordnung von 1735 „alß einen Rathsfreunde gar nicht ohnbekant seyn kan“³⁷. Die Anspielung auf die Ratsmitgliedschaft Biancos weist darauf hin, dass Bianco nicht nur als Mitglied der Schreinerzunft, sondern auch als Angehöriger der Obrigkeit wahrgenommen wurde, weshalb ihm möglicherweise in verstärktem Maße mit Misstrauen begegnet wurde.

Darüber hinaus stand Bianco als Bannerherr seiner Gaffel vermutlich ohnehin unter verschärfter Beobachtung seiner Mitmeister. Als Bannerherr (Vorsteher) der Gaffel der Steinmetzen, zu der die Schreinerzunft gehörte, war er Mitglied des so genannten Bannerrats, der offiziell den Rat kontrollieren sollte. Als Memorialmeister übte er zudem

³⁶ Bittschreiben der Schreinermeister an den Rat, 21. Dez. 1758, HASTK 95-Zunft A 117, S. 195–197.

³⁷ Ebd.

ein Amt aus, das mit 200 Reichstalern jährlich besoldet war.³⁸ Insofern dürfte der Neid bei seinen Kontrahenten eine zusätzliche Rolle gespielt haben.

Der angezeigte Fremde schließlich war zwischen die Konfliktparteien geraten. Dieses Beispiel ist ein Beleg dafür, dass sich hinter dem freiwilligen Anzeigeverhalten in Bezug auf Fremde – neben Konflikten innerhalb der Meisterschaft – auch solche mit der städtischen Obrigkeit verbergen können.

Weitaus spektakulärer verlief die Affäre um den belgischen Glockengießer Martin Legros, der von verschiedenen Kirchenkapiteln engagiert worden war, um neue Kirchenglocken zu verfertigen. Die Auftragsvergabe an einen Auswärtigen rief den Protest des Schmiedeamts hervor. Sie zeigten Legros sowie die Pfarrer und Kirchenmeister beim Rat an. Dabei beriefen sie sich auf ein kaiserliches Privileg aus dem Jahre 1650, das die Stück- und Glockengießer im Reich „gegen jeden Auswärtigen der gleichen Profession“ schütze.³⁹ Aus diesem Privileg leiteten sie ihre zunftmäßige Amtsgerechtigkeit ab, die der Rat garantieren müsse. Generell befürchteten die Schmiedemeister, dass die „zunftmäßig begünstigten Mitbürger von dieser Arbeit verdrungen“ und ihnen die ihnen gebührende Nahrung gestohlen werde. Die Meister argumentierten mit den im Verbundbrief von 1396 garantierten Privilegien und dem zunftmäßigen Herkommen.⁴⁰ Zudem sei bei einem Fremden die erforderliche Qualität der produzierten Ware nicht gewährleistet:

„Es ist zwarn zu verwunderen, daß ein solches seinem belobten Ruhm nach, erlauchtes Capitulum sich den irrigen Wahn gefaßet haben solle bey einem ohngeseßenen auswärtigen Fremdling dasjeniges mit Gefahr erborgen zu gehen, was in seinem eigenen Schoß bey seinen zunftmäßig qualificirten Mitbürgeren ohne Gefahr, und mit nehmlichen Kosten, wie auch eben gleicher Accuratesse kann haben, und dahier erlangen.“⁴¹

38 NICOLINI, Führungsschicht, S. 267; der Memorialmeister kontrollierte den ordnungsgemäßen Ablauf der Ratssitzungen (S. 283).

39 Brief der Meister des Schmied-Amtes an den Rat der Stadt Köln, 21. Juni 1766, HASTK 95-Zunft A 161, S. 35 bis 42.

40 Sie appellierten an den Rat „auch wohlbesagtes Capitulum S. Severini dahie ermahnen und abmahnen zu laßen, daß es von dieser etwahig gefasten Intention frembde auswärtige Handwercker zu ihren nothürftigen Arbeiten in hiesiger Stadt, zum Nachtheil der Stadt Privilegien, und gegen alles zunftmäßige Herkommen zu borgen ablaßen“, ebd.

41 Ebd.

Da es immer wieder zu Beschwerden seitens des Schmiede-Amts kam als Legros weitere Aufträge von Kölner Pfarreien erhielt, verlieh der Rat ihm kurzerhand das Bürgerrecht und die Freimeisterschaft.⁴² Die Verleihung der Freimeisterschaft war ein einzigartiger Akt, der in der Verfassung überhaupt nicht vorgesehen war. Doch die Schmiedemeister gaben sich damit nicht zufrieden und protestierten anlässlich einer weiteren Auftragsvergabe an Legros im Jahre 1773. Sie argumentierten, Legros hätte sein Bürgerrecht verwirkt, da er sich nicht dauerhaft in Köln niedergelassen habe.⁴³

Die eigenmächtige Verleihung des Bürgerrechts an einen Auswärtigen durch den Rat stieß in diesem Fall auf den Widerstand der berufsgleichen Zunft, da das Bürgerrecht offensichtlich nur verliehen worden war, um Legros die Ausführung seines Auftrags zu ermöglichen. Normalerweise begründete die Verleihung des Bürgerrechts und die Ableistung des Bürgereids ein Schutz- und Pflichtverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Rat, was eine dauerhafte Residenz in Köln voraussetzte.⁴⁴ Die Zunftmeister witterten einen Missbrauch der verfassungsmäßigen Ordnung durch den Rat, der sich ihrer Meinung nach allzu „ausländerfreundlich“ gezeigt hatte, und daher seiner Pflicht zum obrigkeitlichen Schutz der Zünfte nicht nachgekommen sei.⁴⁵ Da sich die Parteien unversöhnlich gegenüber standen, verklagten die Schmiedemeister Martin Legros, die Kirchmeister von St. Kolumba und den Rat der Stadt Köln beim Reichshofrat in Wien. Die Meister forderten den Reichshofrat auf, sie mit seinem Urteil „bey ihren Gerechtsamen per mandatum S.C. gegen den Magistrat zu schützen, die von dem Ausländer Legros erschlichene Freymeisterschaft zu cassiren“ und ihrer Klage stattzugeben.⁴⁶ Die Kläger mussten jedoch schließlich eine herbe Niederlage einstecken. Der Reichshofrat befand die rechtliche Grundlage der Anklage als nicht gültig für diesen Fall. Die Schmiede-

42 Der Bürgerbrief für Martin Legros datiert vom 2. Okt. 1771, HASTK 95-Zunft A 161, S. 553; zur Verleihung der Freimeisterschaft und zum Fall Legros vgl. JOACHIM DEETERS / KLAUS MILITZER (Bearb.), *Belgien in Köln. Eine Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln im Belgischen Haus Köln* 9. April bis 27. Mai 1981, Köln 1981, S. 109/110.

43 Bittschrift zweier Schmiedemeister an den Rat (1773), HASTK 95-Zunft A 161, S. 543/544.

44 Zum Kölner Bürgerrecht allgemein vgl. DEETERS, *Bürgerrecht*.

45 HASTK 95-Zunft A 161, S. 543/544.

46 Urteil des Reichshofrats in Sachen der Kölner Glockengießer c/a Martin Legros, die Kirchmeister von St. Kolumba und den Rat der Stadt Köln, 26. April 1773, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Acta judicialia, Obere Registratur, Nr. 4, Fasz. 293, Abschrift in HASTK 95-Zunft A 161, S. 509–539, hier S. 523.

meister seien nicht berechtigt, sich als Glockengießer zu bezeichnen. Außerdem sei „die Annahme des le Gros mehr eine Polizey-, als Justiz-Sache“, wofür das Reichsgericht nicht zuständig sei.⁴⁷

Die Zunftmeister hatten ihr Bedürfnis nach Abschottung gegenüber auswärtigen Handwerkern auf die Spitze getrieben. Sie stellten sich selbst als die einzigen Handwerker dar, die aufgrund ihrer Ausbildung qualitativ gute Glocken gießen könnten, obwohl sie an die Kunst Legros' nicht heranreichten.⁴⁸

In diesem Fall hatten die Schmiedemeister ihre Gegner unterschätzt. Legros war kein Geselle, der ihnen im sozialen Gefüge nachgeordnet war, sondern ein weit über sein Herkunftsgebiet Lüttich-Malmedy hinaus bekannter Glockengießer. Die üblichen Argumente, die vorgebracht wurden, um auswärtige Gesellen oder Lehrlinge aus der Zunft zu verbannen, stießen hier an ihre Grenzen. Außerdem hatten die Meister die Pfarreien gegen sich, die einfach nur klangvolle, haltbare Glocken für ihre Kirchen wollten.

Fazit

Die Überwachung der Fremden in Köln im 18. Jahrhundert war ein Problem, um dessen Lösung in erster Linie der Rat bemüht war. Er hatte die Kompetenz zur Regelung des Umgangs mit Fremden weitgehend monopolisiert. Auch die Umsetzung der von ihm erlassenen Normen stand unter seiner Kontrolle. Trotz der Tendenz zur Monopolisierung der Macht in der Stadt zeigte der Rat keine Ambitionen, eine professionelle Polizei nach Pariser Vorbild zu etablieren, wie dies in einigen europäischen Hauptstädten versucht wurde.⁴⁹ Auf dem Gebiet der Fremdenpolizei konnte der Rat bei genauerem Hinsehen kein gesteigertes Interesse an einer radikalen Umgestaltung haben, da er hier bereits das Kompetenzmonopol besaß, das er lediglich sichern musste, indem er durch periodisch wiederkehrende Erlasse seine Legitimation als Garant der städtischen Ordnung unter Beweis stellte. Als die Stadt schließlich

47 Ebd., S. 539.

48 Legros hatte den Kirchmeistern der einzelnen Pfarreien garantiert, die gewünschten Tonhöhen umzusetzen, sowie eine Haltbarkeit der Glocken von mehr als hundert Jahren versprochen. Dies ist ihm gelungen: Die Glocken von Martin Legros läuten noch heute für St. Severin in Köln.

49 WOLFGANG REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München, 2000, S. 365.

die hohe Zahl an Flüchtlingen in den 1790er Jahren bewältigen musste, besaß der Rat lediglich die Möglichkeit, die bestehenden Durchsetzungsmittel zu intensivieren und konzentriert anzuwenden.

Hinzu kam, dass die traditionellen Kräfte der Stadt, allen voran die Zünfte, ein permanentes Misstrauen gegenüber dem Rat hegten. Da die städtische Ordnung stark auf den Konsens der gesellschaftlichen Gruppen ausgerichtet war, war eine „Modernisierung“ der Institutionen nicht möglich.

Die Fremden dienten außerdem als Projektionsfläche für die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und den Zünften: Einerseits beschützte der Rat die Zünfte, indem er Fremde aus der Stadt fernhielt, andererseits zeigten die Zunftmeister fremde Gesellen an, die als Unqualifizierte in Köln arbeiteten, um so Auseinandersetzungen mit dem Rat zu provozieren. Dieses Konfliktpotenzial entlud sich schließlich in den 1780er Jahren im so genannten Deputatschaftsstreit, als die Zünfte eine Gegenpartei zum Rat organisierten (die „Bürgerliche Deputatschaft“), die hartnäckig die traditionelle Ordnung zu verteidigen suchte.⁵⁰

Letztendlich scheiterten die Zünfte mit ihrem konservativen Beharren auf den traditionellen Strukturen, was sich im Fall Legros bereits angedeutet hatte: Als Köln 1794 von französischen Truppen besetzt wurde, musste sich der Rat der Militärverwaltung unterordnen. Die Zünfte verloren zu diesem Zeitpunkt auch noch ihren letzten verbliebenen Rest an Einfluss auf die städtische Ordnung. Erst als sie sich einer fremden Obrigkeit unterordnen mussten, demonstrierten Rat und Bürgerschaft nach außen seltene Einmütigkeit:

„Bürgermeister und Rat, dann auch sämtliche, die gesamte Bürgerschaft vertretende, heut versammelte 44er Gaffelfreunde sind nach von Mann zu Mann geschehener Umfrage davon vollkommen überzeugt worden, daß zwischen Rat und Bürgerschaft nicht die mindeste Disharmonie herrsche, mithin der von den ernannten Kommissarien Netekoven, Rethel und Fuchs in ihrem Schreiben vom 15. Vendémiaire (7. Okt.) dem Magistrat gemachte Vorwurf einer notwendig herzu-

50 Zum Deputatschaftsstreit vgl. KLAUS MÜLLER, Studien zum Übergang vom Ancien Régime zur Revolution im Rheinland. Bürgerkämpfe und Patriotenbewegung in Aachen und Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 46 (1982), S. 102–160; Müller sieht ebenfalls in der Monopolisierung der Macht durch den Kölner Rat eine entscheidende Ursache für die gegenseitige Blockade der städtischen Kräfte (S. 124/125).

*stellenden Harmonie als eine offenbare Unwahrheit gänzlich hinwegfalle.*⁵¹

Es bedurfte erst einer einschneidenden Veränderung der Verhältnisse von außen, um die gesellschaftliche Stagnation der Reichsstadt aufzubrechen.

51 Auszug aus den Ratsprotokollen, 8. Okt. 1795, in: JOSEPH HANSEN (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution 1780–1801, 4 Bde., Bonn 1931–1938, hier Bd. 3, Nr. 194.

Gang der Informationen über die ankommenden Fremden nach der Pfortenordnung zur Überwachung und Registrierung der Fremden vom 23. Januar 1793, HASTK 30-V+V N 342, fol. 72 (Druck).

